Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben. Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 9. Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfang während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden. Steuern, welche hiernach an Sonn- und Festtagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen. Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen. Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben; dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 10. Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das vom 1. Juni 1895 ab unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den im § 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 11. Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

§ 12. Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

§ 13.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe bis zu 30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Nachtrag vom 18. Juni 1895.

Für das vom 1. Juni ds. Js. an von auswärts eingeführte und aus dem Stadtbezirke Aurich wieder ausgeführte Bier wird die gezahlte Steuer vergütet, sofern die jedesmal ausgeführte Menge minstens 10 Liter beträgt. Wer eine solche Vergütung beansprucht, hat ein Ausfuhrbuch zu führen, aus welchem der Brauort, der Bestimmungsort, der Name des Empfängers, der Inhalt der ausgeführten Gebinde bezw. Flaschen und der Name des mit der Ausfuhr Beauftragten sich ergeben. Das Ausfuhrbuch ist monatlich abzuschließen und auf Anfordern den vom Magistrate mit der Aufsicht betrauten Beamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen. Die Vergütungsberechnung ist am Schlusse jeden Monats aufzustellen und dem Magistrate einzureichen.

Ordnung,

betreffend die Erhebung einer Spirituosen-Steuer vom 12. Juni 1895.

§ 1. Von allen Spirituosen, Branntwein, Sprit, Arrac, Rum, Kognac, Genever, Essenzen und Liqueuren aller Art, welche zum Verbrauche, Verkaufe